

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** und ***VerlBf2*** betreffend die Beschwerde vom 10. Juni 2016 gegen den Bescheid des Finanzamtes ***FA*** (jetzt Finanzamt Österreich) vom 12. Mai 2016 betreffend den Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum 1. Jänner 2014 beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 10. Juni 2017 wird gemäß § 264 Abs. 4 lit. e in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. a Bundesabgabenordnung (BAO) als nicht zulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Hinweis: Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung dieses Beschlusses an die nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an die ***VerlBf2*** als Rechtsnachfolgerin der früheren Gesellschafterin der beendeten Miteigentümergeinschaft als vollzogen.

Begründung

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Am 5. September 2014 ist beim Finanzamt die Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswertes zum 1. Jänner 2014 für die wirtschaftliche Einheit „***1***“ in ***2*** eingegangen. ***Bf2*** und ***Bf1*** (im Folgenden: Beschwerdeführer) wurden als jeweilige Hälfteeigentümer und der Beschwerdeführer ***Bf1*** als vertretungsbefugte Person gemäß § 81 BAO bekanntgegeben.

Mit Einheitswertbescheid vom 12. Mai 2016 stellte das Finanzamt den Einheitswert zum 1. Jänner 2014 mit ***3*** für den Grundbesitz des landwirtschaftlichen Betriebes der Beschwerdeführer fest. Die Zurechnung des Einheitswertes erfolgte jeweils zu einem Hälfteanteil an die Beschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer erhoben gegen den Einheitswertbescheid mit Schreiben vom 10.6.2016 fristgerecht Beschwerde.

Mit einem durch Notariatsakt vom 29. Dezember 2015 beurkundeten Schenkungs-, Übergabe- und Pflichtteilsverzichtsvertrag übereigneten und übergaben die Beschwerdeführer sämtliche in ihrem gemeinsamen Eigentum gewesenen Grundstücke. Im Grundbuch erfolgte die Löschung des Eigentums der Beschwerdeführer und die Eintragung der Rechtsnachfolger am 2. Juni 2016.

Am 15. Mai 2017 erließ das Finanzamt eine als „Beschwerdevorentscheidung gemäß 262 BAO“ benannte, an „***Bf2*** und Miteigentümer, z.H. ***Bf1***, ***Adr***“ adressierte Erledigung.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2017 beantragten die Beschwerdeführer die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht.

Am 30. Juni 2017 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor.

II. Rechtslage und Erwägungen

Die für den Beschluss maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung lauten auszugsweise:

„§ 19. [...]

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über.

[...]

§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. [...]

§ 93. (1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

[...]

§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, gesondert festzustellen, wenn und soweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.

[...]

§ 191. (1) Der Feststellungsbescheid ergeht

a) in den Fällen des § 186: an denjenigen, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt sind, an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat;

[...]

(2) Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an diejenigen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren [...]

(3) Einheitliche Feststellungsbescheide (§ 186) wirken gegen alle, die am Gegenstand der Feststellung beteiligt sind.

[...]

§ 260. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist

[...]

§ 264. (1) Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

[...]

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

[...]

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

[...]

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

[...]“

Ein Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht (Vorlageantrag) gemäß § 264 Abs. 1 BAO kann nur gegen eine Beschwerdevorentscheidung gestellt werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Antrages ist sohin, dass die Abgabenbehörde eine wirksame Beschwerdevorentscheidung erlassen hat (vgl. VwGH 8. Februar 2007, 2006/15/0371; BFG 4. Mai 2021, RV/7104116/2018).

Ein ohne diese Voraussetzung gestellter Vorlageantrag ist als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Ritz/Koran, BAO⁷, § 264 Tz 17 unter Hinweis auf BFG 3. August 2016, RV/7103611/2016).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Personenumschreibung notwendiger Bestandteil eines Bescheidspruches, mit der Wirkung, dass ohne gesetzmäßige Bezeichnung des Adressaten im Bescheidspruch, zu dem auch das Adressfeld zählt, kein individueller Verwaltungsakt gesetzt wird (vgl. VwGH 28. November 2007, 2004/15/0131).

Wenn am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt sind, ergeht gemäß § 191 Abs. 1 lit. a BAO der Feststellungsbescheid in den Fällen des § 186 BAO an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat.

Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid gemäß § 191 Abs. 2 BAO in den Fällen des § 191 Abs. 1 lit. a BAO an diejenigen zu ergehen, die am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren.

Es ist unzulässig, den Bescheid an eine Gemeinschaft zu richten, die nicht mehr besteht (vgl. VwGH 21. April 2016, 2013/15/0278).

Wird ein Feststellungsbescheid an eine nicht mehr bestehende Gemeinschaft gerichtet, so entfaltet er keine Rechtswirkungen (vgl. VwGH 26. Februar 2020, Ra 2018/13/0103).

Der Begriff der Beendigung einer Miteigentümergeinschaft ist ein zivilrechtlicher (vgl. Ritz/Koran, BAO⁷, § 19 Rz 14 und 15).

Gemäß § 825 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) besteht eine Gemeinschaft, so oft das Eigentum der nämlichen Sache ungeteilt zukommt.

Eine Miteigentümergeinschaft wird durch die Veräußerung und die grundbücherliche Übertragung der bis dahin im Miteigentum stehenden Liegenschaft beendet (vgl. BFG 26. März 2019, RV/7101175/2014).

Durch den am 29. Dezember 2015 abgeschlossenen Schenkungs-, Übergabe- und Pflichtteilsverzichtsvertrag und die grundbücherliche Übertragung sämtlicher im Miteigentum der Beschwerdeführer stehenden Grundstücke am 2. Juni 2016 fand die Miteigentümergeinschaft ihr Ende und verlor die Eignung als tauglicher Bescheidadressat.

Die als „Beschwerdevorentscheidung gemäß § 260 BAO“ bezeichnete Erledigung vom 15. Mai 2017 wäre dementsprechend nicht mehr an die Miteigentümergeinschaft zu richten gewesen, sondern hätte nach § 191 Abs. 2 BAO an diejenigen ergehen sollen, die am Gegenstand der Feststellung ehemals beteiligt waren.

Da die Erledigung dessen ungeachtet an „***Bf2*** und Miteigentümer, z.H. ***Bf1***, ***Adr***“ adressiert war, konnte sie keine Rechtswirkung entfalten.

Mangels wirksamer Beschwerdevorentscheidung war der Vorlageantrag vom 10. Juni 2017 als nicht zulässig zurückzuweisen.

Zur Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn er von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die in der Beschwerdesache aufgetretenen Rechtsfragen wurden anhand der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst. Dem Beschluss liegt daher nicht die Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde.

Innsbruck, am 22. Juli 2022

